

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Salzatal

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) und aufgrund der §§ 2 und 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 23. April 2014 (Beschluss-Nr. 330/007/2014) die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Salzatal erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund über drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zulauf bei der Gemeinde Salzatal als zugelaufen gemeldet sind.
- (5) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt aufgenommenen Hunde sowie nach gefährlichen und nicht gefährlichen Hunden bemessen.
Die Hundesteuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	500,00 €
f) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 €
- (2) § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) legt die Gefährlichkeit von Hunden fest.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung (in Anlehnung an das genannte Gesetz) sind Hunde deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt worden ist.

- (4) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire- Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde.
- (5) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
- a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (6) Die Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 GefHuG.
- (7) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 5 eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als Ersthunde.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von einem mehr als ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung eines Anwesens, welches von den nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m Fußweg entfernt liegt, erforderlich ist. Dies gilt nicht für Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5.

Für Rettungshunde, die in einer von der Kommune anerkannten Rettungshundestaffel tätig sind, wird auf Antrag eine 50-prozentige Ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck tatsächlich verwendet und hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

Der Antrag auf Steuerbefreiung und Steuervergünstigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerschuld, Fälligkeit, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (2) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird fällig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres.
Beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest dieses Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Steuerjahres durch Zuzug gehalten, so beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld mit Beginn des nächsten Monats.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden bzw. wird die Frist gemäß § 8 versäumt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Salzatal erfolgt.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Salzatal anzumelden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob man der Hundesteuerpflicht unterliegt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als steuerpflichtig.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund wird von der Gemeindeverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarken werden den Hundehaltern bei Anmeldung der Hundehaltung oder durch Beifügen zum Steuerbescheid kostenlos ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundemarke umherlaufen lassen.
- (3) Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an das Steueramt zurückzugeben.
- (5) Für eine in Verlust geratene Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt, hierfür erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

§ 10 Feststellung der Hundehaltung

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Verwaltungsvollzugsbeamten der Gemeinde Salzatal die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der ehemals selbständigen Gemeinden Beesenstedt, Bennstedt, Fienstedt, Hohnstedt, Kloschwitz, Lieskau, Salzmünde, Schochwitz, Zappendorf außer Kraft.

Salzatal, 25. April 2014

Sperling-Lippmann Bürgermeisterin

